

**Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Nothilfen
(Billigkeitsleistungen) für anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach
Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe
zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer
Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)**

1. Regelungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Regelungszweck

Zur Bewältigung und Abmilderung der für das Gemeinwesen aufgrund der Corona-Pandemie 2020 entstandenen Belastungen hat der Freistaat Thüringen das zweckgebundene Sondervermögen „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 5. Juni 2020) errichtet. Es dient unter anderem der Unterstützung von Vereinen, freien Trägern und weiteren Organisationen, die aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigt sind.

Der Freistaat Thüringen gewährt daher aus Gründen der staatlichen Fürsorge nach Maßgabe des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes, dieser Richtlinie sowie dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Finanzhilfen in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge von Schäden, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 entstanden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Gewährung der Finanzhilfen entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 5. Juni 2020 mit dazugehörigem Wirtschaftsplan
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere § 53 ThürLHO,
- ThürVwVfG, insbesondere §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG; SGB X
- Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen, die infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie den betreffenden Antragstellern entstanden sind. Ziel ist der Erhalt und Fortbestand der beruflichen, sprachlichen, gesundheitlichen, politischen, kulturellen und ehrenamtsbezogenen Weiterbildungsangebote.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Leistung sind die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Thüringen gemäß §§ 4 und 5 Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz, die bis zum 31. Dezember 2019 nicht in Liquiditätsschwierigkeiten waren, sondern erst infolge der Corona-Pandemie nach dem 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten geraten sind bzw. geraten.

4. Voraussetzungen

- 4.1 Die Leistungen werden zur Minderung eines aufgrund der Corona-Pandemie nach dem 17. März 2020 entstandenen bzw. unmittelbar bevorstehenden, nicht absehbaren und vom Antragsteller der Leistung nicht zu vertretenden Schadens gewährt.
- 4.2 Der Antragsteller muss mit dem Antrag versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten in dem genannten Zeitraum (siehe Ziffer 5.3) zu zahlen (Liquiditätsengpass).
- 4.3 Die Gewährung einer Nothilfe nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen. Anderweitige Leistungen aus Hilfsprogrammen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes, die der jeweilige Antragsteller für den jeweils benannten Zeitpunkt erhalten hat, erhält oder noch beantragen kann, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dies hat der Antragssteller anhand entsprechender Belege nachzuweisen. In Betracht kommen alle Leistungen bzw. Zuschüsse aus anderen Hilfsprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung – auch soweit sie während der Laufzeit dieses Programms noch in Kraft treten. Beantragte bzw. bewilligte Hilfen sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung angerechnet.
Voraussetzung für die Leistung der Nothilfe ist weiterhin, dass der Antragsteller alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, z. B. durch Kurzarbeit und weitere Hilfen, wie z. B. zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall.
Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie ist für soziale Einrichtungen ausgeschlossen, für die bereits ein Zuschuss bzw. Ausgleich nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz oder Infektionsschutzgesetz gewährt wurde.
- 4.4 Die Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation führen.
- 4.5 Die Antragsteller sind verpflichtet, alles in ihrem Verantwortungsbereich Mögliche zu tun, um den finanziellen Schaden zu minimieren (Schadensminderungspflicht). Dies betrifft insbesondere die Beantragung und Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen.
- 4.6 Die Antragsteller müssen ihre Einrichtung in Thüringen haben. Bei Antragstellern, die in mehreren Bundesländern tätig sind, ist die Beantragung und Verwendung der

Billigkeitsleistung nur für den Liquiditätsengpass aus der Thüringer Einrichtungen zulässig. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung entspricht der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten oder Verpflichtungen für den Notbetrieb des Antragstellers nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen (z. B. Zuwendungen, andere Fördermittel, sonstige Corona-Nothilfen, Kurzarbeitergeld, Stornogebühren, andere Entgelte) ergibt.

Als Notbetrieb ist der vom regulären Betrieb abweichende und in der Regel auf ein Minimum zum Erhalt der Existenz eingeschränkte Betrieb ab dem Tag der durch Erlass vom 16. März 2020 verfügten Schließung zum 18. März 2020 zu verstehen. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle im Rahmen des Notbetriebs erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten auf Basis des Monats der Antragstellung im Antrag anzugeben.

- 5.3 Die Billigkeitsleistung wird ab Antragstellung rückwirkend für den Zeitraum ab 18. März 2020 längstens für die Dauer von vier Monaten bis 17. Juli 2020 gewährt.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

- 6.1.1 Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag gewährt.
- 6.1.2 Anträge auf Gewährung sind bis zum 31. Oktober 2020 unter Verwendung der vorgegebenen Formulare an die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt (GFAW) zu richten.

Der verbindliche Zuschussantrag nebst Anlage ist als Download auf der Website der GFAW oder der TAB abrufbar.

Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und einschließlich Anlagen im Original per Post an die GFAW zu senden.

- 6.1.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Unterschrifts-/Vertretungsberechtigung
 - den von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsgremium zuletzt beschlossenen Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich die (geplanten) laufenden Personal- und Sachkosten vor der Corona-Pandemie für das Jahr 2020 ergeben

- Vorlage einer Übersicht zur Auslastung der Einrichtung im Jahr 2019 sowie Jahresabschluss; Antragsteller mit mehreren Einrichtungen legen dieses als Gesamtübersicht sowie getrennt nach Einrichtungen vor
- Glaubhaftmachung des Liquiditätsengpasses durch Vorlage aktueller Ausgabe- und Einnahmeaufstellungen über den betreffenden Zeitraum oder Gewinn- und Verlustrechnung der Monate März, April, Mai, Juni und gegebenenfalls Juli 2020; Antragsteller mit mehreren Einrichtungen legen dieses als Gesamtübersicht sowie getrennt nach Einrichtungen vor.
- Mitteilung der Steuer-ID.

6.2 Gewährung der Billigkeitsleistung und Auszahlung

Über die Gewährung der Billigkeitsleistung entscheidet die TAB namens und im Auftrag des Freistaats Thüringen nach Eingang und Prüfung der vollständigen Unterlagen mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen (Ziffer 4) kurzfristig auf das Konto des Antragstellers.

6.3 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die TAB und das für diese Richtlinie fachlich zuständige Ministerium behalten sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Nothilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung des Zuschusses aufbewahrt werden.

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Hilfen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission für denselben Zweck bereitgestellt werden und/oder Schadensregulierungen aufgrund bestehender Versicherungen erfolgen, sind die nach dieser Richtlinie gewährten Nothilfen mit diesen Leistungen zu verrechnen und zurückzuzahlen.

6.4 Besteuerung der Billigkeitsleistung

Sofern im Einzelfall zutreffend hat der Antragsteller die ausgezahlte Billigkeitsleistung im Rahmen seiner Gewinnermittlung als Einnahme zu erfassen und gegenüber der Finanzverwaltung zu erklären.

6.5 Datenschutz

Die Daten des Antragstellers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den *31.08.2020*

Helmut Holter

Helmut Holter

Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Az.: 23/5066